

# **Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1906**

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1908)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325588>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Für alle übrigen Länder aber glaubt er, dass es an der Zeit sei, den Frauen das Stimmrecht zuzugestehen. Vierterorts haben sie es schon, so in vier Staaten von Nordamerika, in Australien, Finnland, Norwegen. Nirgends hat man damit schlechte Erfahrungen gemacht; an vielen Orten sind die Männer durch die Mitbeteiligung der Frau an den Staatsgeschäften zu regerer Teilnahme angespornt worden.

Der Vortragende sucht nun die vielen Einwände, die immer und immer wieder von gegnerischer Seite gemacht werden, zu entkräften. Wenn auch die Frau im allgemeinen die nötige politische Schulung noch nicht besitze, wozu er aber gleich bemerkte, dass bei Männern niemand darnach frage, so sei sie doch schon in den politischen Kampf eingetreten und suche durch Petitionen und andere ihr zugängliche Wege die Gesetzgebung zu beeinflussen. Der 15,000 Mitglieder zählende Bund schweizerischer Frauenvereine habe sich schon in hohem Masse für gesetzliche Besserstellung verwendet. Übrigens sei nicht zu zweifeln, dass, sobald die Frau stimmberechtigt wäre, sie die Notwendigkeit einsehen würde, sich zu orientieren; mit den Rechten und Pflichten wachsen die Kräfte. Ebenso wenig kann er glauben, dass die Ausübung des Stimmrechts die Frau moralisch schlecht beeinflusse; im Gegenteil, er hofft gerade von ihrem Eintritt in den politischen Kampf auf eine Veredlung der Kampfweise. Mit der Mithilfe des weiblichen Geschlechts würden eine Reihe von wichtigen Fragen einer schnelleren und befriedigenden Lösung entgegengehen, man denke nur an die Absinthfrage, an die Abschaffung der öffentlichen Häuser u. a. m. Das Frauenstimmrecht gar von der Ausübung des Militärdienstes abhängig zu machen, scheint ihm ein überwundener Standpunkt, da die Frau als Mutter für den Staat doch mindestens ebenso viel leistet. Es wäre, wenn ein Äquivalent nötig wäre, immer noch die Möglichkeit gegeben, ein freiwilliges Dienstjahr einzuführen.

Ist der Vortragende für die Verleihung des Stimmrechts an die Frau, so will er ihr aber nicht auf einmal alle Rechte einräumen, sondern sie stufenweise in den neuen Pflichtenkreis eingeführt wissen. Er stützt sich dabei auf einen Beschluss der französischen Kammer, die dieses allmähliche Vorgehen befürwortet. Auch der Umstand, dass sehr viele Männer und Frauen, die noch nicht für das allgemeine Frauenstimmrecht zu gewinnen sind, sehr energisch für das Stimmrecht in Schule, Kirche und Armenwesen eintreten, bestärkt ihn in seiner Ansicht. Der Vortragende schliesst seine interessanten Ausführungen mit der Anregung, einmal nach dem Muster Norwegens bei Anlass einer Abstimmung gleichzeitig eine fakultative Abstimmung unter den Frauen zu veranstalten, um eine Probe anzustellen, wie gross die Beteiligung der Frau etwa sein würde.

In der sich daran schliessenden lebhaften Diskussion sprachen sich die meisten Redner und Rednerinnen, wenn auch zum Teil gemässigt, in frauenstimmrechtsfreundlichem Sinne aus. Wohl äusserte der eine oder der andere einige Bedenken und glaubte auch, dass die Frau in politischen Dingen schon genügend Einfluss auf die Männer habe, so dass sie das Stimmrecht gar nicht brauche. Auch Frau Coradi-Stahl hielt dafür, dass die Frau Wichtigeres zu tun habe, als das Frauenstimmrecht zu wünschen; doch sie vergass dabei vielleicht, dass gerade diejenigen Frauen, die sich mit wichtigen Fragen beschäftigen, immer und immer gelähmt sind in ihrem Tun durch ihre Rechtlosigkeit. Es tat einem recht wohl, den jungen Menschen zu hören, der nicht begreifen konnte, wie man gegen die Frauenstimmrechtsbewegung überhaupt Stellung nehmen könne, statt ihr als einer grossen sozialen Bewegung Rechnung zu tragen und sie anzuerkennen. Die Reihe der Diskussionsredner schloss in warmen, von jugendlicher Frische und Begeisterung ge-

tragenen Worten Frau Prof. Stocker, die hauptsächlich betonte, wie diese Hintertreppenpolitik der Frau sie auf Schleichwege geführt und ihren Charakter verrenkt habe.

Mochten manche vielleicht den Vortrag von Herrn Dr. Platzhoff-Lejeune allzu gemässigt finden, so sind wir ihm doch zu grossem Dank verpflichtet; denn der Männer, die öffentlich so vorurteilslos über unsere Sache sprechen, sind noch sehr wenige.

C. K.-H.

## Bericht

des

### International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women vom Jahr 1906.

#### Bericht aus Neu-Süd-Wales.

In der letzten Tagung des Parlaments ist keins der für Frauen so sehr erwünschten Gesetze zustande gekommen. Trotz grosser Anstrengungen ist es nicht gelungen, „the Girl's Protection Bill“, durch die das Schutzalter von 14 auf 17 Jahre erhöht wird, durchzubringen. Dieses Gesetz ist bereits zweimal im Oberhause angenommen worden, aber im Unterhause nicht zur Beratung gelangt, weil der Abgeordnete, der die Vorlage einbringen sollte, infolge des Widerstandes einiger weniger Gegner nicht zur rechten Zeit das Wort erhalten konnte. Der National Council of Women hatte eine Petition zu gunsten dieser Vorlage eingereicht. „The Family Maintenance Bill“, die verhindern soll, dass der Mann sein ganzes Vermögen durch testamentarische Verfügung der Frau und den Kindern entzieht, wurde wieder durch einen Abgeordneten eingebracht. In der zweiten Lesung wurde die Vorlage mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen. Die dritte Lesung konnte trotz aller Bemühungen in dieser Tagung nicht mehr erreicht werden, da für sämtliche von Abgeordneten eingebrachten Vorlagen nur der Dienstag Nachmittag zur Verfügung steht. Der Premierminister unterstützt indes die Vorlage; daher hofft man, dass sie in der nächsten Tagung Gesetz wird.

The „Women's Political Educational League“ hat Schritte getan, um den Premierminister und den ersten Staatsanwalt zu veranlassen, das für Mann und Frau gleiche Vormundschaftsrecht über Minderjährige zu einer Gesetzesbestimmung zu machen.

#### Bericht aus Gross-Britannien und Irland.

Das Gesetz über die Eheschliessung mit Fremden. In einigen fremden Ländern konnten britische Untertanen Angehörige der betreffenden Länder heiraten, ohne durch eine behördliche Erklärung von britischer Seite nachzuweisen, dass kein Hindernis vorhanden sei, welches die Eheschliessung nach britischem Gesetz ungültig machen würde. Eine derartige Erklärung war auf keine Weise zu erlangen. § 1 des neuen Gesetzes hilft diesem Mangel ab. Auch der Schutz, den die in Frage kommenden Länder ihren Angehörigen durch die Ausstellung eines solchen Nachweises gewähren, wurde bis jetzt den britischen Untertanen, die sich im Vereinigten Königreich mit Fremden verheirateten, nicht zuteil. Es waren keine Schritte erforderlich, um festzustellen, ob eine hier gültige Eheschliessung auch im fremden Lande anerkannt werden würde. Infolgedessen ist es vorgekommen, dass die in England vollzogenen Eheschliessungen von Engländerinnen mit Fremden in den Ländern, wohin der Ehemann zurückkehrte oder in denen er Eigentum besass, nicht gesetzlich anerkannt worden sind. § 2 beugt diesem Übelstand vor. Die Anwendung dieses Paragraphen wird einem Ausschuss übertragen, sodass er nur in Kraft tritt, wo Nationalitäten in Frage kommen, deren Regierungen



hinreichende Vorkehrungen treffen und ihren Untertanen die nötigen Ausweise zu niedrigem Preis zur Verfügung stellen. Man nimmt an, dass die Regierungen darauf eingehen werden.

Das Gesetz über Eheschliessung in den Kolonien (Deceased Wife's Sister Act) bestimmt, dass die in einer britischen Kolonie geschlossene und gesetzlich anerkannte Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau auch in den Vereinigten Königreichen gültig sein soll.

Die Einbeziehung der Dienstboten in das Arbeiterunfallversicherungsgesetz, auf Grund dessen für alle mit oder ohne Schuld des Arbeitnehmers hervorgerufenen Unfälle Entschädigung gezahlt werden muss, ist eine bemerkenswerte Erweiterung des Prinzips des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1897, das jetzt abgelehnt und mit vielen Verbesserungen in bezug auf Erlangung und Höhe der Entschädigung wieder angenommen worden ist.

## Aus den Vereinen.

Wer an einer erfolgreichen, alle Gesellschaftskreise befriedigenden Lösung der brennenden sozialen Frage ein Interesse hat, der muss sich notwendig auch für die Alkoholfrage interessieren, deren richtige Lösung eine Grundbedingung aller sozialen Reform ist. Den direktesten und einfachsten Weg dazu zeigt uns ein Blick auf die rastlose Tätigkeit des „Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen“, von der uns der IV. Jahresbericht wieder ein übersichtliches Bild gewährt. Es ist eine Freude zu sehen, wie die gute Sache wächst, langsam zwar, aber sicher; wie Jahr um Jahr sich die Ortsgruppen mehren und die Mitgliederzahl grösser wird. Zu Ende des Berichtsjahres Mai 1906 bis Mai 1907 zählte der Bund 15 Ortsgruppen mit 1548 Mitgliedern und 887 Gönnerinnen. Und fortwährend gelangen Einladungen an die Gründerin und Zentralpräsidentin Frau Dr. H. Bleuler-Waser, an verschiedenen Orten Vorträge zu halten, denen meist die Bildung einer Gruppe folgt. Wo immer an einem Ort sich eine Gruppe des S. B. A. F. findet, da spürt man ihr segensreiches Wirken. Eine tapfere amerikanische Vorkämpferin in der Abstinenzbewegung hat gesagt: „Retten wir die Kinder heute, so haben wir die Nation für morgen gerettet.“ Darnach handeln die abstinenter Frauen und suchen hauptsächlich auf zwei Wegen zum Ziele zu gelangen, Aufklärung der Mütter und Beeinflussung der Jugend. Man sucht auf alle möglichen Arten die Jugend für die Sache zu gewinnen. In Luzern hat der Frauenverein einen Jugendbund organisiert, dessen Kinderversammlungen sehr gut besucht waren. Die Gruppe Winterthur sorgte dafür, dass die Kinder während dem Schlitteln und Schlittschuhlaufen in einer benachbarten Wirtschaft Milch, Kaffee und Thee bekommen konnten. Wo es noch nötig ist, und das ist leider noch an vielen Orten der Fall, gelangen die abstinenter Frauen immer wieder an die Schulbehörden, Waisenhausdirektionen usw. mit dem Gesuch, der Schuljugend keinen Alkohol mehr zu verabreichen. In die Ferienkolonien werden aufklärende Schriften gesandt, durch die Pfarrer werden sie unter die Konfirmanden gebracht, überhaupt wird jede Propaganda unter der Jugend nach Kräften unterstützt. Direkt an die Mütter wandte sich Winterthur mit einem „Flugblatt an die Mütter“, das mit Bewilligung der städtischen Schulpflege beim Eintritt der neuen Primarschüler verteilt wurde. In Chaux-de-Fonds haben die Vorstandsdamen des Vereins jeden Abend die jungen Fabrikmädchen versammelt und ihnen Gelegenheit geboten, ihre Arbeiten unter Anleitung von Näherinnen anzufertigen, dabei mit ihnen über allerlei Nützlichendes (natürlich auch über die Alkoholfrage) plaudernd. Viermal wöchentlich geben Lehrerinnen Unterricht über hygienische, Haushaltungs- und Erziehungsfragen. Ein greifbarer Erfolg dieses glücklichen Einfalls ist ein rasches Anwachsen der Mitgliederzahl der Gruppe (180 Eintritte im vergangenen Jahr).

Vorträge werden überall gehalten, in den Gruppen der deutschen und französischen Schweiz. Grosse Verdienste hat in dieser Beziehung Mlle. T. Combe der Sache des Bundes geleistet. Auch die Presse wird zur Verbreitung der Abstinenzidee benutzt, und die Aufforderung an Hausfrauen, Packträger und Briefboten keinen Alkohol anzubieten, hat gewiss viel Gutes gewirkt. Es wird auch mancher den Basler Frauen dankbar sein, durch deren Vermittlung der Verkauf und die Anpreisung eines Trunksuchtsheilmittels verboten wurde. Sollte denn die Arbeit, die hier nur angedeutet werden konnte, wirklich ohne günstigen Einfluss auf das Wohl unseres Volkes bleiben? Doch gewiss nicht, wenn sich alle Schweizerinnen ihrer sozialen Pflichten bewusst werden.

M. W.

## Kleine Mitteilungen.

### Schweiz.

Dem Bund Schweiz. Frauenvereine ist als 58. Mitglied die Sektion Basel des Schweiz. Hebammenvereins beigetreten. Präsidentin: Frau Buchmann-Meyer, Spalenvorstadt 18, Basel.

In Zürich ist die erste Sekundarlehrerin gewählt worden. Wahrscheinlich nicht mehr zu früh. Vivat sequens!

In Zürich wird vom Militär-Sanitätsverein ein Kinderpflegekurs abgehalten, der von Herrn Dr. Hoppeler geleitet wird. Der in Zürich neuartige Kurs soll in erster Linie dazu dienen, Töchter und Frauen auf den Mutterberuf vorzubereiten und diese dazu zu befähigen, ihre Kinder leiblich und geistig richtig zu erziehen. Der Kurs soll den Teilnehmern die Gesundheitspflege des Kindes in seiner ersten Lebenszeit vertraut machen, dann aber auch über die geistige Erziehung des Kindes Aufklärung verbreiten. Da auch das Spiel wichtig ist, wird von erfahrenen Kindergärtnerinnen in Fröbelschen und andern Kinderbeschäftigungen praktische Anleitung erteilt. Schliesslich sollen in dem Kurse auch die Kinderkrankheiten und die Krankenpflege gebührende Berücksichtigung finden.

Bern. Trotz starker Opposition ist das Arbeiterinnenschutzgesetz in der Volksabstimmung angenommen worden.

In Bern wurde die Errichtung einer Säuglingsfürsorgestelle beschlossen und sofort ein grösseres Initiativkomitee zur Ausführung des Beschlusses bestellt. Die Anregung für das Unternehmen geht von Dr. med. Regli, dem bekannten Spezialarzt für Kinderkrankheiten in Bern aus. Bern besitzt eine hohe Säuglingssterblichkeit. Ihr soll durch eine Institution, wie sie Basel bereits kennt, begegnet werden. Als Aufgaben der Säuglingsfürsorgestelle wurden bezeichnet: Persönlicher Verkehr des Arztes mit der Mutter resp. Ziehmutter zum Zwecke der richtigen Durchführung der Ernährung und Pflege des Kindes; Förderung der Brusternährung als dem einzig sichern Mittel zur Erzielung eines gesunden Nachwuchses; Überwachung der eventuellen künstlichen Ernährung. Dem Kinderspital soll ein Säuglingsheim angegliedert werden, in dem die schweren Ernährungsstörungen zu behandeln wären. Um eine einwandfreie Milch für künstliche Ernährung zu haben, ist geplant, mit der Fürsorgestelle eine von einer ausgebildeten Pflegerin geleitete Milchküche zu verbinden. Die Fürsorgestelle soll nicht den Charakter einer Mildtätigkeitsanstalt, sondern einer sozialen Wohlfahrtseinrichtung besitzen und daher eine staatliche Institution sein. Die Kosten werden bei Zuweisung der Lokalitäten durch die Gemeinde auf jährlich 6000 Fr. berechnet.

Waadt. In den Entwurf eines neuen Kirchengesetzes, wie es aus den Beratungen der Grossratskommission hervorgegangen, ist das Frauenstimmrecht aufgenommen worden.

Schaffhausen. Das neue Lehrerbildungsgesetz fixiert die Anfangsbesoldung der Elementarlehrer auf 2000 Fr. und stellt die Lehrerinnen den Lehrern finanziell gleich.

### Ausland.

Jugendgerichtshöfe. Am 15. Januar wurde in Frankfurt a. M. ein Jugendgerichtshof eröffnet. Den Vorsitz führt ein Vormundschaftsrichter, der nur Strafsachen von Angeklagten im Alter von 12—18 Jahren verhandeln soll. — Auch in Haspe in Westfalen besteht seit etwa einem Jahr ein Jugendgerichtshof. Hier werden die Missetaten der 12—15 Jahre alten Kinder vor Erhebung der Anklage dem Fürsorgeausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden des Waisenrats, dem evangelischen Geistlichen, dem katholischen Geistlichen und den evangelischen und katholischen Schulleitern, zur Begutachtung unterbreitet. Wird dann die Frage, ob die Angeschuldigten bei Begehung der Handlung die richtige Einsicht von ihrer Strafbarkeit gehabt, verneint, so wird von einer gerichtlichen Verfolgung Umgang genommen. So wurden seit einem Jahr von 15 dieser Unmündigen 13 von den Schranken des Gerichts fern gehalten.

Die czechischen Frauen gegen die Prostitution. In Kremsier (Mähren) wurde von Budapest Bordellbesitzerinnen ein Freudenhaus errichtet, worauf die dortigen Frauenvereine den Magistrat aufforderten, seine Einwilligung dazu zu verweigern. Als dies erfolglos blieb, wurde eine Protestversammlung einberufen, und unter dem Drucke derselben hob der Magistrat das Freudenhaus auf und verwies die Eigentümerin aus der Stadt.

**Lugano** ★ ★ Institut für junge Mädchen.  
Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch,  
Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5)  
**Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.**